



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 2. Juli 2004

Nummer 27

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 352 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis 251
353 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis 251
354 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis 252
355 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Castrop-Rauxel, der Stadt Herten und dem Kreis Recklinghausen zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für Grundstückswerte 252
356 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Gronau und der Gemeinde Losser (NL) über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen 253
357 Staatsaufsichtliche Anerkennung über die Zusammensetzung der kath. Kirchengemeinde St. Michael und St. Elisabeth in Rheine zu einer neuen Kirchengemeinde unter den Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth und Michael, Rheine“ und Bestellung eines Verwaltungsausschusses 255

- 358 Berichtigung der im Amtsblatt vom 4. Juni 2004, Nr. 23, veröffentlichten ordnungsbehördlichen Verordnung vom 11. 5. 2004 zur Ausweisung des Gebietes „Waldgebiet Kettelerhorst“ im Bereich der Gemeinde Everswinkel sowie der Städte Sendenhorst und Warendorf, Kreis Warendorf, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet – hier: Ergänzung (Anlage II) 258
359 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 258
360 Bekanntmachung gemäß § 3a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) 259

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 361 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ 259
362–364 Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 259

E: Sonstige Mitteilungen

- 365 Auflösung des Vereins „Sprungbrett“ 260
366 Auflösung eines Vereins 260

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

352 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, den 22. Juni 2004

Der Dienstausweis Nr. 701/00219 des Polizeiobermeisters Andreas Fitz, ausgestellt am 10. 4. 1997 vom Polizeipräsidium Recklinghausen, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2004 S. 251

353 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, den 22. Juni 2004

Der Dienstausweis Nr. 701/00589 des Polizeikommissars Otto Eßmann, ausgestellt am 8. 9. 1999 vom Polizeipräsidium Recklinghausen, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2004 S. 251

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 1. Juni 2004 benannte Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth und St. Michael in Rheine zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth und Michael, Rheine, mit Wirkung zum 1. Juli 2004 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. 11. 1960 staatlich anerkannt.

48143 Münster, den 15. Juni 2004
– 48.04.01.02 –

Der Regierungspräsident
In Vertretung
Stefan Klaucke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2004 S. 255–258

358 Berichtigung
der im Amtsblatt vom 4. Juni 2004, Nr. 23, veröffentlichten
ordnungsbehördlichen Verordnung vom 11. 5. 2004 zur
Ausweisung des Gebietes „Waldgebiet Kettelerhorst“ im
Bereich der Gemeinde Everswinkel sowie der Städte Sen-
denhorst und Warendorf, Kreis Warendorf, im Regierungs-
bezirk Münster als Naturschutzgebiet – hier: Ergänzung
(Anlage II)

Anlage II zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Waldgebiet Kettelerhorst“ im Bereich des Kreises Warendorf als Naturschutzgebiet.

a) Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebietes

Gemarkung Everswinkel

Flur 36, Flurstücke 1, 75 tlw., 88–90, 93, 95 tlw., 111, 112

Gemarkung Hoetmar

Flur 1, Flurstücke 31, tlw., 32 tlw., 35, 36 tlw.,

Flur 23, Flurstücke 2 tlw., 3, 4

Gemarkung Sendenhorst

Flur 8, Flurstücke 1–9, 10 tlw., 11, 25, 53 tlw., 56 tlw.

b) Flurstücksverzeichnis der FFH-Lebensräume

Gemarkung Everswinkel

Flur 36, Flurstücke 75 tlw., 88 tlw.

Gemarkung Hoetmar

Flur 1, Flurstücke 31 tlw., 32 tlw., 35, 36 tlw.,

Flur 23, Flurstücke 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw.

Gemarkung Sendenhorst

Flur 8, Flurstücke 4–6, 10 tlw., 11 tlw., 25 tlw.

Anlage II

zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Waldgebiet Kettelerhorst“ im Bereich der Gemeinde Everswinkel und der Städte Sendenhorst und Warendorf, Kreis Warendorf, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet.

Münster, den 11. Mai 2004

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-21/WAF
– Waldgebiet Kettelerhorst –
Dr. Jörg Twenhöven

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2004 S. 258

**359 Bekanntmachung nach § 3a
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Münster
Az: 52.6.2. GE 2

Münster, den 17. Juni 2004

Antrag des Lipperverbandes, Essen, nach § 31 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verbindung mit § 14 Abs. 6 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager-Deponieverordnung auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Betriebsweise der Klärschlammdeponie Gelsenkirchen Picksmühlenbach

In Gelsenkirchen betreibt der Lipperverband die Kläranlage Picksmühlenbach.

Auf dem Kläranlagengelände wurde mit Datum vom 22. April 1991 eine Klärschlammdeponie planfestgestellt, die die hier anfallenden Klärschlämme aufnehmen sollte. Die Deponie wurde ursprünglich für ein Gesamtvolumen von ca. 100 000 m³ zugelassen. Zur Ablagerung der Klärschlämme wurde bisher nur der 1. Bauabschnitt (Kapazität ca. 40 000 m³) mit einer Basisabdichtung hergerichtet, auf dem bisher nur in geringem Umfang Klärschlämme abgelagert wurden.

Im Rahmen der Umsetzung eines Gesamtentsorgungskonzeptes für die gesicherte Ablagerung von Schlämmen aus alten Klärschlammplätzen beantragt der Lipperverband die auf dem Kläranlagengelände in einem alten Schlammbecken lagernden Klärschlämme, zusammen mit Altschlämmen aus Marl und Herten nach Verfestigung auf dieser Deponie – d.h. nur in dem bisher betriebenen 1. Bauabschnitt – abzulagern und die Deponie ordnungsgemäß abzuschließen.

Neben der Zulassung dieses Vorhabens nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG beantragt der Lipperverband gem. § 14 Abs. 6 DepV die Zulassung eines alternativen Oberflächenabdichtungssystems.

Gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung festzustellen.

Das o.g. Vorhaben ist unter der Ziffer 12.1 der Anlage 1 zum UPG einzutragen. Eine UPG wäre nach § 3e Nr. 1 UPG durchzuführen, wenn für das Vorhaben die in der Spalte 1 der Anlage 1 zum UPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden.

Da entweder Nr. 1 oder Nr. 2 des § 3e einschlägig ist und Größen und Leistungswerte unter der Nr. 12.1 der Anlage 1 nicht beschrieben sind, gilt für das vom Lipperverband vorgesehene Vorhaben die Nr. 2, wonach eine UPG dann erforderlich ist, wenn die **Vorprüfung des Einzelfalls** nach den in der Anlage 2 festgelegten Kriterien ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalles anhand der Kriterien des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UPG (auch in Verb. mit § 3e UPG) unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das vom Lipperverband beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben ist somit **nicht erforderlich**.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2004 S. 258



